

cc) Fazit

Die Berücksichtigung von Glaubens- und Gewissensentscheidungen des Geschädigten bei der Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen ist gerechtfertigt und kann zum Nichtbestehen einer entsprechenden Obliegenheit führen. Die eigentliche Schwierigkeit liegt darin zu entscheiden, welche Überzeugungen des Geschädigten als schutzwürdig angesehen werden. Sicher ist nicht die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz einer religiösen Vereinigung relevant.⁶⁶ Vielmehr wird es darauf ankommen, ob die glaubensgeleitete Entscheidung des Geschädigten aus den Geboten seines Glaubens nachvollziehbar ist.⁶⁷

c) Fehlende finanzielle Mittel

Grundsätzlich hat der Schädiger die notwendigen Mittel für eine schadensmindernde Maßnahme vorzustrecken und ist der Geschädigte nur dann zur Vornahme derselben verpflichtet. Eine Ausnahme gilt aber, wenn der Geschädigte über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. In diesem Fall ist es ihm zumutbar, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und sich die Kosten hierfür nachträglich vom Schädiger ersetzen zu lassen. Entsteht ihm durch den Einsatz des eigenen Vermögens ein weiterer Schaden, etwa Zinsausfall, ist dieser ebenfalls vom Schädiger zu tragen.

V. Die Bedeutung des Verschuldens

Steht fest, dass der Verletzte durch eine ihm zumutbare Maßnahme einen Teil des Schadens hätte vermeiden können, verletzt er die Obliegenheit zur Schadensminderung. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass diese Verletzung auch Einfluss auf seinen Ersatzanspruch hat. Die Kürzung des Ersatzanspruchs setzt voraus, dass der Verletzte schuldhaft seine Schadensminderungsobligiegenheit verletzt hat.

1. Der Bezugspunkt des Verschuldens des Geschädigten

In allen drei Rechtsordnungen wurde die Frage aufgeworfen, wie das Verschulden des Geschädigten zu definieren ist. Im Vergleich zu den Voraussetzungen des Fremdverschuldens liegt das Problem in der fehlenden Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten. Die in der Vergangenheit unternommenen Versuche, eine

66 BVerfGE 32, 98, 106.

67 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, 1989, S. 54; *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 4, Rn. 32; *Mager*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 4, Rn. 12 ff.

echte Rechtspflicht des Geschädigten zur Unterlassung der Eigenschädigung zu konstruieren, können als überholt angesehen werden.

Vielmehr hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass das Selbstverschulden in einem vom Fremdverschulden losgelösten Sinne zu verstehen ist und deshalb auf die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit verzichtet werden kann. Unter dieser Prämisse wird das Selbstverschulden zum einen in Anlehnung an die *Zitelmann'sche* Lehre vom Verschulden gegen sich selbst als Nichteinhaltung der zu Vermeidung eigenen Schadens notwendigen Sorgfalt eines ordentlichen und verständigen Menschen definiert.⁶⁸ Zum anderen wurde vorgeschlagen, die Rechtswidrigkeit durch die Obliegenheitswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten zu ersetzen.⁶⁹ Letztlich liegt beiden Ansichten der gleiche Kern zugrunde: die Erwartung an den Geschädigten, sich sorgfältig, das heißt den allgemeinen Überzeugungen entsprechend, zu verhalten. Ersetzt man die Rechtswidrigkeit durch die Obliegenheitswidrigkeit, so ist die erwartete Sorgfalt durch den Inhalt der Obliegenheit bereits konkretisiert. Dies hat den Vorteil, dass gegenüber der Lehre vom Verschulden gegen sich selbst klarer zum Ausdruck kommt, was vom Geschädigten erwartet wird.⁷⁰

2. Die subjektive Seite des Verschuldens

Als subjektive Seite des Verschuldens wird die Urteils- oder Zurechnungsfähigkeit des Handelnden bezeichnet.⁷¹ Der Geschädigte muss nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Notwendigkeit der Schadensminderung richtig zu beurteilen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Fähigkeit zum einsichtsgemäßen Handeln kann durch psychische Fehlentwicklungen gerade im Hinblick auf die nach einer Körperverletzung notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung aufgehoben sein. Eine psychische Fehlverarbeitung des Verletzungserignisses kann dazu führen, dass der Geschädigte auf die erlittenen Verletzungen fixiert bleibt und deshalb zu einer adäquaten Bewältigung der Verletzungsfolgen nicht in der Lage ist. Aus diesem Grund werden im Falle einer Rentenneurose oder psychosomatischen Schmerzerkrankung Schadensersatzleistungen zum Ausgleich des Verdienstauffalls zugesprochen, obwohl der Geschädigte nach seinem körperlichen Zustand durchaus in der Lage wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.⁷²

Die in der österreichischen Rechtsprechung in der Zumutbarkeitsprüfung berücksichtigte geistig-seelische Verfassung oder übermäßige Angst vor einem operativen

68 2. Kap. IV. 3.

69 *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 194 ff., s. Kap. 2, I. 4.4.

70 2. Kap. III. 1. e).

71 §§ 827, 828 BGB; Art. 16 ZGB; § 866, 1308 ABGB; vgl. dazu unter anderem *Koziol*, Haftpflichtrecht, Rn. 5/18 ff.; *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 199.

72 BGH VersR 1962, S. 280 f.; BGH MDR 1975, 660; BGH NJW 1998, 813, 814; OGH vom 26.04.1951, Az. 2 Ob 702/50; BGE 102 II 33, 41; das gilt nur, wenn auch bei einer Verweigerung des Schadensersatzes keine Erwerbstätigkeit des Geschädigten zu erwarten ist; BGH NJW 1979, 1935, 1936.